

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 13
„Wohnbebauung Lindenweg-Mühlenweg“
der Gemeinde Neuburg



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 3 -
4.	Merkmale der geplanten Geländedenutzung	- 4 -
5.	Bewertung.....	- 5 -
5.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 7 -
5.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 7 -
5.1.2.	<i>Lebensräume</i>	- 8 -
5.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 10 -
6.	Zusammenfassung.....	- 16 -

1. Anlass

Die Gemeinde plant am nördlichen Ortsrand von Neuburg die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einzelhäusern auf relativ großen Grundstücken. Die Fläche schließt direkt an vorhandene Wohnstrukturen an. Die erschließungstechnischen Bedingungen für die geplante Bebauung sind durch die Lage des Plangebietes zwischen den beiden vorhandenen Wegen optimal. Zur Umsetzung des Konzeptes ist geplant, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche durch Einzelhäuser sowie deren Erschließung zu erweitern, ohne vollkommen neue Eingriffe in bislang unbebaute Landschaftsareale zu generieren.

Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Baugebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 3 BauNVO festgesetzt. Es sollen nur Wohngebäude zulässig sein.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neuburg und schließt nördlich an die bestehende Wohnbebauung zwischen Mühlenweg und Lindenweg an (vgl. Abbildung 1).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,15 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 217/11, 149/2, 218 und 185/4 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg. Das Plangebiet umfasst die geplanten Bauflächen, die dazu erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung sowie Grünflächen.

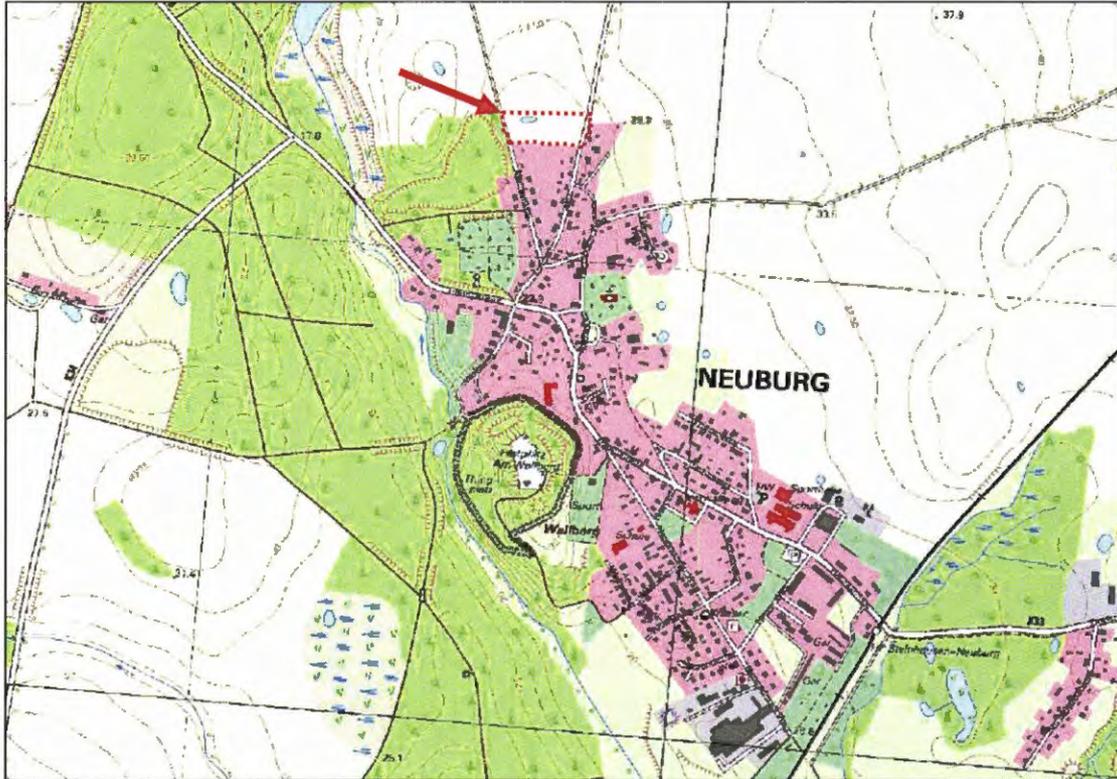


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (Pfeil). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

4. Merkmale der geplanten Geländenuutzung

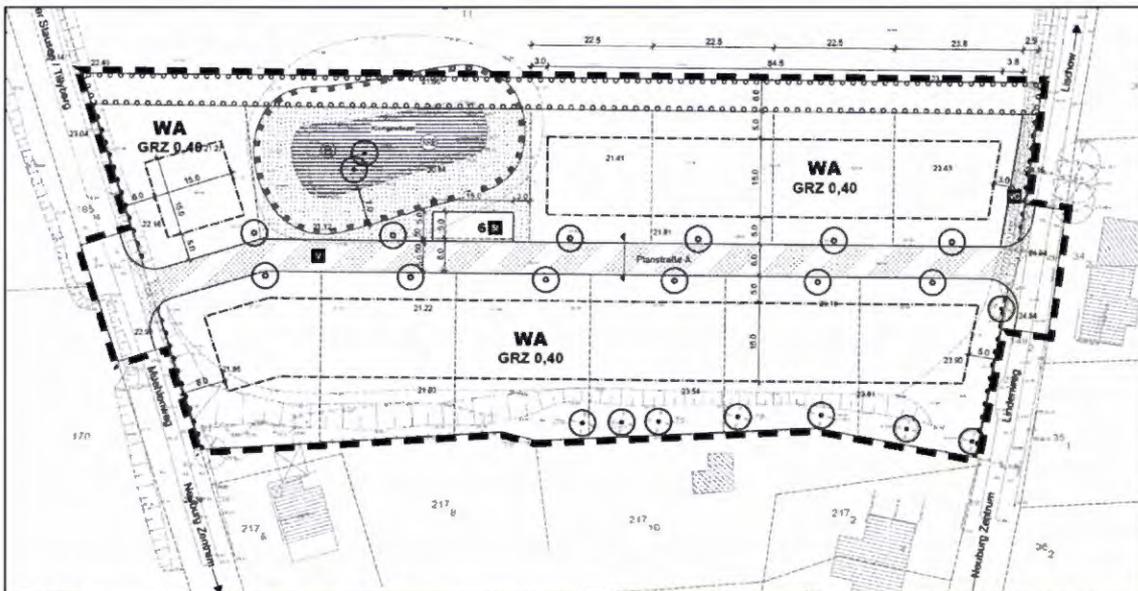
Mit dem vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung des Gebietes als Allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung als „Wohnen“ vorbereitet. Zulässig ist hier die Errichtung und Nutzung von Einzelhäusern.

Nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bestimmt.

Außerdem wird u.a. die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 sowie die maximale Bauhöhe im Plangebiet festgesetzt. Innerhalb von drei Baufenstern werden Bereiche mit einheitlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass sich die zukünftige Bebauung an dem Bestand orientiert und in die Umgebung einfügt. Die maximalen Trauf- und Firsthöhen werden an der vorhandenen Bebauung und den topographischen Gegebenheiten orientiert festgesetzt. Die festgesetzte Bebauung mit Einzelhäusern dient der angestrebten wenig verdichteten Bauweise sowie der Einfügung in das Landschaftsbild. Um die Erschließung zu gewährleisten, ist zwischen den beiden öffentlichen Verkehrswegen (Lindenweg und Mühlenweg) eine neue Erschließungsstraße vorgesehen. Die neue Wohnstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet, d.h. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt.



5. Bewertung

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

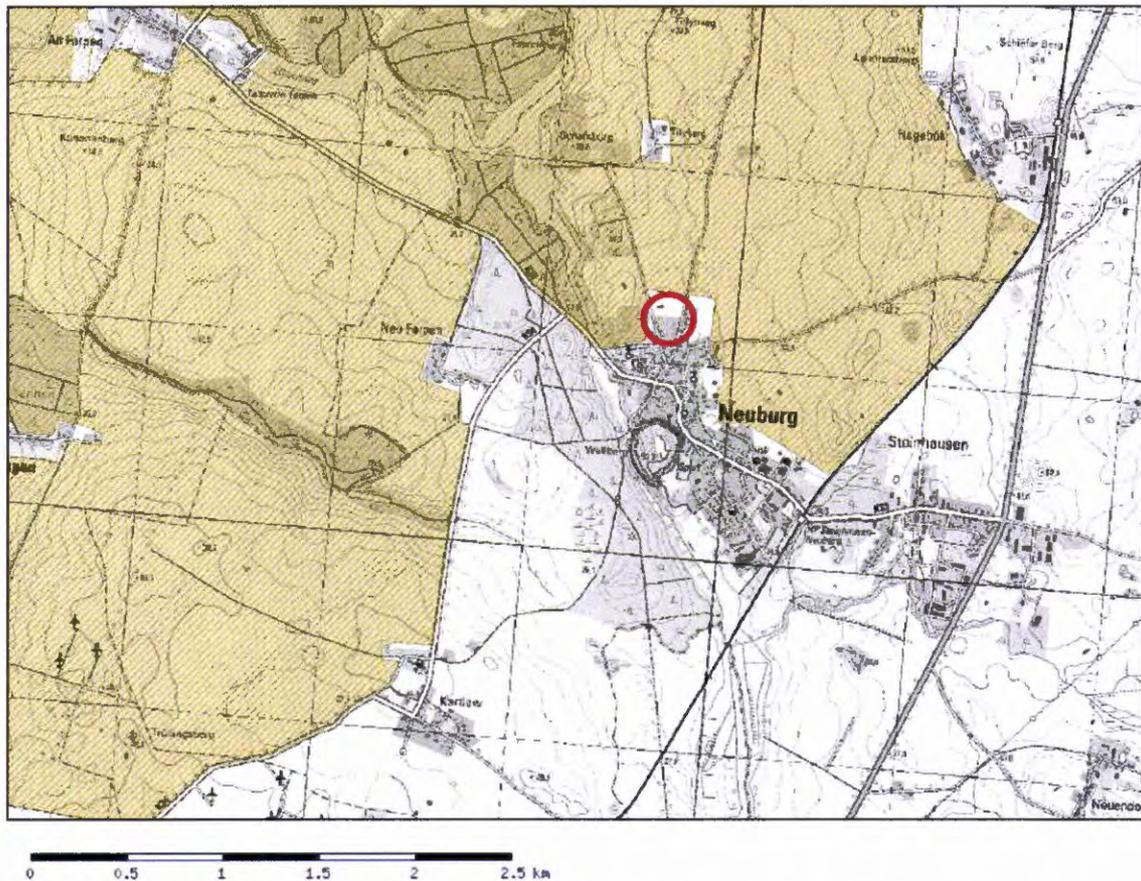


Abbildung 4: Internationale und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Kreis), braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Circa 80 m nördlich und 25 m östlich des Vorhabens beginnt das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete existieren nicht im relevanten Umfeld des Plangebietes.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

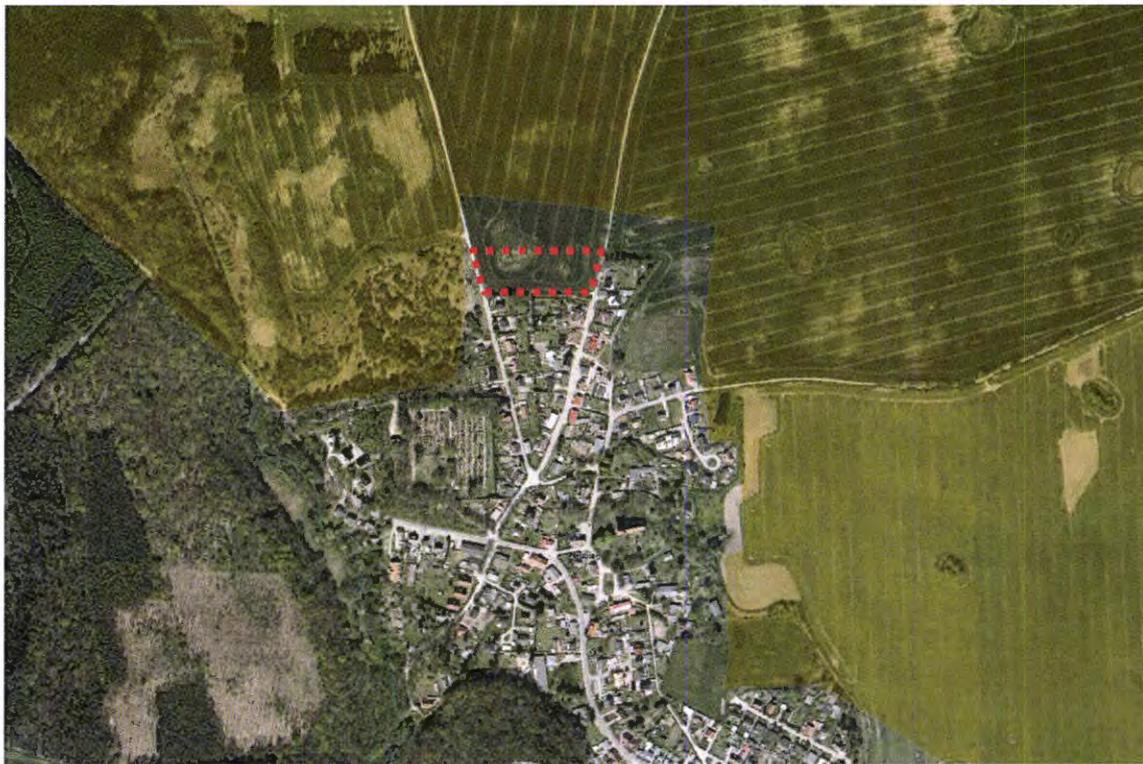


Abbildung 5: Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht Salzhaff“ umgibt das Plangebiet (rot).
Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Das Gebiet des SPA 1934-401 wird charakterisiert als eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland. Die Güte und Bedeutung des SPA 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt in dem Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Traditionelle Küstenfischerei, beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem, Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwellige Grundmoräne im Küstenhinterland besitzen besondere Bedeutung.

Als größte relevante Lebensraumklassen werden im Standarddatenbogen folgende genannt:

- Meeresgebiete und –arme, 71 % an der Gesamtfläche
- Anderes Ackerland, 21 % der Gesamtfläche
- Feuchtes und mesophiles Grünland 3% an der Gesamtfläche

Von den aufgeführten Arten weisen die meisten eine gewässergebundene Lebensweise auf. Da das Vorhaben in keinsten Weise in Gewässerstrukturen eingreift, ist eine Gefährdung der gewässergebundenen Entwicklungsziele und Arten ausgeschlossen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Vorhabens ungehindert erfolgen.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens sowie Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten sind infolge des geringen Umfangs des B-Plans im Vergleich zur Größe des SPA-Gebietes und in Anbetracht der lokalen Wirkung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zudem ist die Außenwirkung der Ortsrandbebauung auf das EU-Vogelschutzgebiet ist ein bereits vorhandenes Merkmal, dass sich mit der Erweiterung der Wohnbebauung nach

Norden verlagert. Es ergeben sich hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Wismarbucht und Salzhaff" wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, um einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von europäischer Bedeutung und ihrer Lebensräume zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen. Der Planungsauftrag fand im Februar 2013 statt, ein Entwurf liegt nach aktuellem Kenntnisstand jedoch noch nicht vor (Bekanntmachung Nr. P01 - 30.01.2013 - StALU WM (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Westmecklenburg)).

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 6: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2013.

Im Plangebiet bzw. in dessen Umgebung befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20434

Biotopname: Magerrasen südlich von Neuburg-Steinhausen

Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen

Fläche in qm: 1327

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20450

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Kopfbaum

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 1301

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

5.1.2. Lebensräume



Abbildung 7: Vorhaben im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume. Rote Flächen: Verkehrsflächen sowie rot schraffierte Flächen: Fläche, auf der Bebauung stattfinden kann und mit Eingriffen verbunden ist, schwarz umrandet = Plangebietsgrenze, andere Farben: siehe Nummern, Erläuterung im Text. Kartengrundlage: B.-Plan Entwurf bab Wismar 2013, Luftbild: Quelle Kartenportal Umwelt M-V, 2013.

Die Biotopkartierung vom 05.06.2013 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Acker, intensiv bewirtschaftet
2. Temporäres Kleingewässer, eutroph, ausgeprägter, flächenmäßig dominanter Brennesselsaum, vereinzelt Rohrkolben, Hundsstraußgras im Gewässerbereich (Flutrasen, temp. Wasserführung), zwei junge Silberweiden mittig,
3. Siedlungshecke / Siedlungsgehölz, Nadelgehölze und Weißbirken, Ortsrand,
4. Siedlungshecke / Siedlungsgehölz, Fichte
5. Siedlungshecke, Weißbirke



Abbildung 8: Blick auf das Plangebiet von Südost, Acker mit temporärem Kleingewässer, Foto: Stadt Land Fluss 5.06.2013.



Abbildung 9: Blick auf den temporäre Wasser führenden Bereich des ansonsten von der Großen Brennnessel dominierten Kleingewässers, Foto: Stadt Land Fluss 5.06.2013.



Abbildung 10: Blick auf den Ortsrand, Saum mit vereinzelt Birken, Foto: Stadt Land Fluss 5.06.2013.

verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans die Bereiche (schraffiert), in die durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Zum einen sind das die von der geplanten Bebauung eingenommenen Bereiche, zum anderen Bereiche für verkehrliche Erschließung. Ein Eingriff findet ausschließlich in den Biotoptyp Lehm- bzw. Tonacker (ACL) statt. Festgesetzt ist eine überbaubare Grundflächenzahl von 0,4. Bei einer Größe von 7.689 m² der ausgewiesenen Planbereiche können damit maximal 3.076 m² überbaut werden. Hinzu kommen Verkehrsflächen mit einer Größe von 1.110 m².

Das temporäre Kleingewässer inmitten der Ackerfläche ist nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ausgewiesen. Es wird im Bebauungsplan dennoch als geschützter Bereich festgesetzt. Es bleibt in seiner Art und Lebensraumfunktion erhalten und erfährt Sicherung durch eine Festschreibung eines Schutzabstandes von mindestens 7 m zur geplanten Bebauung. Nördlich der geplanten Einzelhausbebauung ist eine Heckenpflanzung geplant, welche als begrünter Ortsrand zwischen der Bebauung und der sich anschließenden Ackerfläche vermittelt und zudem das Kleingewässer vor der dann angrenzenden ackerbaulichen Nutzung abschirmt.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Bei einer Begehung am 5.6.2013 war der von den baulichen Maßnahmen betroffene Acker brutvogelfrei. Der zu diesem Zeitpunkt angebaute Raps vereitelt die Brut der ansonsten regelmäßig in Ackerflächen vorhandenen Brutvogelarten Feldlerche.

Da nicht zu erwarten ist, dass sich der Anbau auf dem Acker bis zur Umsetzung der Planinhalte auf Raps beschränkt, demzufolge bis zum Beginn baulicher Maßnahmen auch Getreide angebaut werden kann, wird die Art nachfolgend vertiefend betrachtet. Gleiches gilt für die Wachtel, die ebenfalls in Getreidefeldern brüten kann. Für die Schafstelze bietet das Plangebiet auch aktuell eine geeignete Habitatstruktur. Dennoch blieb in der Fläche ein Nachweis der Art aus.

Weitere Brutvogelarten sind in der Fläche weder zu erwarten, noch wurden diese am 05.06.2013 nachgewiesen.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der bereits vorhandenen Nutzung durch Einzelhausbebauung keine relevante Situationsänderung, da die betreffende Ackerfläche infolge der unmittelbar, d.h. innerhalb der Fluchtdistanzen von im Binnenland M-V's rastenden Wat- und Wasservögeln befindlichen Wohnbebauung keine relevante Funktion als Schlafplatz der Nahrungsfläche einnehmen kann. Eine ausführliche Betrachtung der Rast- und Zugvögel erfolgt daher nicht.

Feldlerche

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Als häufigster Bewahner der Agrarlandschaft ist die Feldlerche flächendeckend in M-V verbreitet. (...) Wesentlich für die Ansiedlung der Feldlerche sind größere, weitgehend baumlose Flächen und Badenbereiche, die eine ungehinderte Lokomotion und den Nahrungserwerb erlauben. (...) Auf den verschiedenen Dauergrünlandtypen sind deutliche Nutzungspräferenzen erkennbar, wobei aber den Intensivgrünländern hinsichtlich des dort siedelnden Anteils am Gesamtbestand größere Bedeutung zukommt. (...) Als allgemein bestandsfördernde Maßnahmen sind zu fordern: Erhaltung der Dauergrünlandstandorte sowie Erhaltung bzw. Schaffung von Ackerrandstreifen und die Ausweitung des ökologischen Landbaus.“

Der Bestand in M-V liegt bei etwa 600.000 bis 1.000.000 Brutpaaren (BP). Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können.

Standort

Die Feldlerche kann bei Anbau geeigneter Feldfrüchte (Getreide) als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Aktuell (Sommer 2013) fehlt sie in der Fläche, weil sie Raps meidet.

Bewertung

Tötung? NEIN

Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsfarmen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen gehalten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei

einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Acker geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Grundsätzlich bleiben aber Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche erhalten, da durch die Realisierung der Planinhalte keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Auf Grundlage der Angaben von OAMV 2006 (Brutvogelatlas M-V) beträgt die durchschnittliche Revierdichte in geeigneten Binnenlandstandorten auf Äckern in M-V etwa 15 Brutpaare / km², dies entspricht einem Wert von 0,15 BP / ha. Unter der Annahme, dass das gesamte Plangebiet (1,15 ha) und nicht etwa nur die von den voraussichtlichen Baumaßnahmen direkt oder mittelbar betroffene Fläche (ca. 0,8 ha) als potenzielles Bruthabitat verloren geht, ist der Effekt der Realisierung der Planinhalte auf die lokale Population bei einem rein statistischen Maximalwert von 0,15 Brutpaaren / ha Fläche kaum prognostizierbar und damit unerheblich. Einen erheblich größeren Effekt auf die lokale Population hat dagegen die Art der Bewirtschaftung der angrenzenden, erheblich größeren Ackerfläche.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nestsstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Trotz grundsätzlicher Eignung des Plangebiets als Bruthabitat der Schafstelze blieb ein Nachweis der Art am 05.06.2013 aus. Bis zur Realisierung der Planinhalte ist jedoch eine Ansiedlung der Art in den Folgejahren strukturbedingt leicht möglich. Zu erwarten ist dies insbesondere am hochstaudenreichen Rand des Kleingewässers, das jedoch festsetzungsgemäß einschließlich seines näheren Umfeldes bebauungsfrei bleibt und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient.

Bewertung

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten. Die Art wurde am 5.6.2013 in der Fläche nicht nachgewiesen, außerdem ist eine Brut am ehesten im Randbereich des Kleingewässers zu erwarten. Festsetzungsgemäß bleibt jedoch das Kleingewässer

einschließlich umgebender Fläche erhalten, so dass bei einsetzenden Bauarbeiten voraussichtlich mit keiner Gefahr für etwaig vorhandene Eier und Küken zu rechnen ist.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Insofern bleibt das Bruthabitatpotenzial des Kleingewässers auch nach Realisierung der Planinhalte für diese Art erhalten, da dieses von einer Bebauung freizuhalten ist und ein Abstand zur zu erwartenden Wohnbebauung einzuhalten ist, der der Fluchtdistanz der Art entspricht.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten (siehe Tötung).

Wachtel

Bestandsentwicklung

Der Bestand in M-V liegt bei etwa 2.000 bis 3.000 Brutpaaren (LUNG 2011). Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung zur Gefährdung:

„Da das gegenwärtige Wachtelvorkommen zu etwa 2/3 an die Getreideanbaufläche gebunden ist, ist eine existenzielle Gefährdung der Wachtel nicht zu befürchten. Unklar ist der Einfluss der landwirtschaftlichen Betriebsweise auf die Siedlungsdichte. Alle Formen der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind förderlich für die Bestandsdichte anzusehen, dabei ist einer nachhaltigen, flächenhaften Extensivierung (verringertes Mineräldüngereinsatz, ökologischer Landbau) gegenüber der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Stilllegung jedoch unbedingt der Vorrang zu geben.“

Standort

Wachtelnachweise blieben am 5.6.2013 erwartungsgemäß aus, da die Art zum einen Raps meidet und außerdem eher störungsarme, d.h. wohnbebauungsfernere Flächen bevorzugt. Das Auftreten als Brutvogel im Plangebiet ist insofern auch bei einem Fruchtartenwechsel nicht zu erwarten.

Die Art ist insofern im Hinblick auf die Planinhalte als artenschutzfachlich nicht relevant einzustufen.

Säugetiere

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp ACL sehr wahrscheinlich nicht vorhanden. Auch das Kleingewässer bietet keine für besonders oder streng geschützte Kleinsäuger geeignete Biotopstruktur. Dessen Potenzial als Nahrungsfläche für Fledermäuse (Insekten) wird sich erhöhen, da die ackerbauliche Nutzung im direkten Umfeld aufgegeben wird und sich der Wasserstand innerhalb des Biotops voraussichtlich durch Einleitung des gesammelten Regenwassers zumindest stabilisieren kann.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Vom Vorhandensein von Amphibien im temporären Kleingewässer ist derzeit aufgrund der insolierten Ackerlage und insbesondere des weitestgehend fehlenden Wassers nicht auszugehen. Potenziell geeignete, d.h. nischenreiche und frostgeschützte Winterquartiere (Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz, Laub- und Komposthaufen) sind überdies im Plangebiet nicht vorhanden.

Mit Umsetzung der Planinhalte wird sich für diese Artengruppe keinesfalls eine Verschlechterung, sondern tendenziell voraussichtlich eher eine Verbesserung der Situation einstellen, da festsetzungsgemäß eine Grünfläche das Kleingewässer umgeben wird, eine neu zu pflanzende Hecke das Gewässer nördlich tangiert, d.h. somit eine Verbundachse geschaffen wird, die die Wanderung von und zum Gewässer ermöglicht (im Gegensatz zum Status Quo) und die geplante Einleitung des im Plangebiet zu sammelnden Oberflächenwassers in das Biotop zumindest zu einer Stabilisierung des Wasserregimes führen wird.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Durch eine Aufwertung des Kleingewässers, einer Heckenpflanzung und möglicherweise durch das Anlegen eines Steinriegels an der Hecke könnte sich die Situation im Plangebiet für diese Artengruppe, insbesondere für Wald- und Zauneidechse sowie Blindschleiche, verbessern.

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Planbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind biotopstrukturbedingt ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate. Die für Schmetterlinge ggf. wichtige Kleingewässerstruktur einschl. umlaufendem Staudensaum bleibt erhalten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Das temporäre Kleingewässer bleibt festsetzungsgemäß erhalten. Durch Einleitung von Regenwasser und Stabilisierung des Wasserregimes im Kleingewässer könnte sich der Habitotwert für Libellen erhöhen. Negative Auswirkungen auf die Artengruppe sind auszuschließen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzähnlige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkräuter, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Neuburg bereitet die Nutzung des Geländes nördlich der bestehen Bebauung zwischen Mühlenweg und Lindenweg zur Einzelhausnutzung vor. Damit verbunden ist die Anlage von einer Verbindungsstraße zwischen den vorhandenen Wegen zur Erschließung.

Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer am 5.6.2013 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem planbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Vorsorglich sind zum Ausschluss des Eintritts von Verbotstatbeständen bei der Feldlerche folgende Hinweise zu beachten, sofern bauliche Tätigkeiten innerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen).

Rabenhorst, den 22.08.2013



Oliver Hellweg